

- für die einphasige Lehrerausbildung in Niedersachsen vom 12. 11. 1975 — 107-1531/75 — (n. v.), geändert durch Erlaß vom 30. 6. 1978 — 208-1551/78 — (n. v.), sowie der Verordnung über die Ausbildung und staatliche Prüfung für die Lehrämter (Einphasige Lehrerausbildung) vom 22. Juli 1980 (Nds. GVBl. S. 306) oder
- b) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung abgelegt haben.

§ 3

Verfahrensvorschriften

Der Antrag nach § 2 Satz 1 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Abschußzeugnisses gemäß § 2 Buchst. a oder b an das Akademische Prüfungsamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu richten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Anlage 1
(zu § 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*)
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplom-Handelslehrer/Diplom-Handelslehrerin*)

auf Grund der bestandenen Abschlußprüfung zur Erlangung der Befähigung für das Handelslehramt des höheren Dienstes an berufsbildenden Schulen gemäß der vorläufigen Prüfungsordnung für die einphasige Lehrerausbildung in Niedersachsen vom 12. 11. 1975 — 107-1531/75 — (n. v.), geändert durch Erlaß vom 30. 6. 1978 — 208-1551/78 — (n. v.), sowie der Verordnung über die Ausbildung und staatliche Prüfung für die Lehrämter (Einphasige Lehrerausbildung) vom 22. 6. 1980.

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Leitung des Fachbereichs

*) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2
(zu § 1)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Diplomurkunde

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn*)
geboren am in
den Hochschulgrad

Diplom-Handelslehrer/Diplom-Handelslehrerin*)

auf Grund der bestandenen Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften gemäß der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Lande Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

(Siegel der Hochschule) Oldenburg, den

Leitung des Fachbereichs

*) Nichtzutreffendes streichen.

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Handelslehrerin“ oder „Diplom-Handelslehrer“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 10. 10. 1996 — 1071-246 08 —

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades „Diplom-Handelslehrerin“ oder „Diplom-Handelslehrer“ beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 3 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

— Nds. MBl. Nr. 44/1996 S. 1727

Anlage

Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades
„Diplom-Handelslehrerin“ oder „Diplom-Handelslehrer“
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

§ 1

Hochschulgrad

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg verleiht durch den Fachbereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Diplom-Handelslehrerin“ oder „Diplom-Handelslehrer“ (abgekürzt: „Dipl.-Hdl.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Universität eine Urkunde aus (Anlagen 1 und 2).

§ 2

Berechtigte

Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge „Lehramt Sekundarstufe II mit der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ und „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die erfolgreich

- a) die Abschlußprüfung zur Erlangung der Befähigung für das Handelslehramt des höheren Dienstes an berufsbildenden Schulen gemäß der vorläufigen Prüfungsordnung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und KulturNiedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61 - 30002 Hannover

Universität Oldenburg

26111 Oldenburg

Bearbeitet von
Herrn Wach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
106.2 - 245 88 - 7Durchwahl (0511) 120-
2651/2652Hannover
31.10.1996

Sonderpädagogik für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen;

hier: Einführung eines Teilstudiengangs und Änderung der Ordnung der Zwischenprüfung für die Lehrämter an Gymnasien und an Berufsbildenden Schulen der Universität Oldenburg

Bezug: Ihr Bericht vom 16.08.1996 - Az.: V 3 74214 Wi-wb -

Gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG genehmige ich hiermit auf der Grundlage Ihres Berichtes vom 16.08.1996 mit **sofortiger Wirkung** die Einführung eines Teilstudiengangs „Sonderpädagogik für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen (anstelle des Unterrichtsfaches)“ - siehe § 61 Abs. 1 Nr. 3 der geltenden PVO - Lehr I -.

Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung. Darüber hinaus können keine weiteren zusätzlichen Planstellen, Stellen, Personal- oder Sachmittel in Aussicht gestellt werden.

Gleichzeitig genehmige ich die Zwischenprüfungsordnung i. d. F. der anliegenden Änderungssatzung. Die Bekanntmachung der Änderungssatzung nach § 80 Abs. 6 Satz 1 NHG im Niedersächsischen Ministerialblatt werde ich veranlassen.